

laufbeckens vorgelegten Einrichtungen (z. B. Verschlußkappe, Einführung der Vorlagen der Firma Schmidt und Söhne in Nauen, beträchtliche Erhöhung des Lufstrohres) eine für alle Fälle ausreichende steuerliche Sicherheit bieten.

Die Bemühungen des Unterzeichneten, über die Einrichtung der Schmidt'schen Vorlagen von der Firma Schmidt und Söhne Auskunft zu erhalten, sind erfolglos gewesen, weil die Firma ohne feste Bestellung jede Auskunft ablehnte. Darnach scheint es, als ob die Firma aus geschäftlichen Interessen eine eingehende Prüfung ihrer Vorlagen auf ihre Steuersicherheit hin zu vermeiden wünscht oder die Besorgniß hegt, daß in dieser Hinsicht etwaige Mängel zur Sprache gebracht werden könnten.

Das Überlaufbecken empfiehlt sich ferner in solchen Brennereien, in welchen Condensatoren oder Vorfüller zwischen Breunigeräth und Kühler aufgestellt sind, welche ermöglichen, daß der Branntwein schon zum Theil als Flüssigkeit in den Kühler gelangt. Dadurch würde die Menge des aus dem Kühler absteigenden Branntweins so gesteigert, daß in manchen Brennereien die gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Branntweinrohrleitungen zur Fortführung des Branntweins nicht als ausreichend weit erscheinen müßten. Da bis jetzt über die Mindestweite der Branntweinrohrleitung keine bestimmte steuerliche Vorschrift besteht, so sind die Brennereibesitzer befugt, beliebig enge Branntweinrohrleitungen zu benutzen. In Folge dessen sind in den Brennereien so verschiedenartige Branntweinrohre im Gebrauch, daß in den bereits bestehenden Brennereien eine Feststellung der Mindestweite der Rohrleitung kaum sich ermöglichen lassen wird. Um alle diese so verschiedenenartigen Brennereibetriebe in wirksamer Weise überwachen zu können, ist die Seitens des Herrn Finanzministers den Hauptämtern beigelegte Befugniß zur Auordnung des Überlaufbeckens als das geeignete Mittel anzusehen, nicht nur das steuerliche Interesse nach Möglichkeit zu sichern, sondern auch den reidlichen Brennereibetrieb nachhaltig zu schützen.

Zum Schluß wird noch unter Hinweis auf die Ausführungen in Nr. 34 der „Umschau“ hervorgehoben, daß die Abneigung gegen die Einführung des Überlaufbeckens sich wesentlich vermindern wird, sobald die Branntweinsteuergemeinschaft die Kosten dieser Einrichtung übernimmt.

Koch, Ober-Steuer-Kontrolleur in Freystadt.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie schreibt in ihrer Nr. 48:

Irrthümliche Zuweisung eines Kontingents für 1897/98 an neu entstandene Brennereien.

„Wie wir hören, ist in einem Provinzialsteuerbezirk neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien, welche erst zum 1. Oktober d. J. betriebsfähig hergerichtet waren, auch für die laufende Kampagne 1897/98 ein Kontingent von 1000 Litern überwiesen worden, ohne daß von diesen überhaupt ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist, ja in einem Falle ist einer Brennerei sozal für 1896/99 auch noch ein Kontingent von 1000 Litern zugekannt worden, so daß der Bezirk derselben, wenn er Ende September den Betrieb hätte eröffnen wollen, noch im vorigen Betriebsjahr 10 hl Kontingent hätte abfertigen können.“

Wir können nur annehmen, daß bei diesen Vorgängen*) ein Irrthum vorliegt, da ja neu entstandene Brennereien vor dem 1. Oktober nächsten Jahres nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen kein Kontingent erhalten können. Wir glauben auch die Veranlassung zu diesem Irrthum in einem Bundesratsbeschuß gefunden zu haben, nach welchem alle landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, denen ein besonderes 10 hl reinen Alkohols übersteigendes Kontingent nicht zugewiesen ist, berechtigt sein sollen, in einem Be-

triebsjahr 10 hl reinen Alkohols zum niedrigeren Abgabensatz herzustellen, gleichviel, ob sie in diesem mehr als 10 hl reinen Alkohols erzeugen oder nicht. Der preußische Finanzminister hat in Verfolg dieses Beschlusses seiner Zeit die Provinzial-Steuerdirektoren veranlaßt, für das laufende Betriebsjahr und in Zukunft diese Bestimmung, welche vom Bundesrat aus Anlaß eines Einzelfalles getroffen war, allgemein zur Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmung kann nun aber auf die Mehrzahl der neu entstandenen landwirtschaftlichen Betriebe keine Anwendung finden, da sie sich nur auf landwirtschaftliche Brennereien und Materialbrennereien kleinsten Umpfangs bezieht. Nach § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und 16. Juni 1895 dürfen landwirtschaftliche Brennereien und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols herstellen, nach näherer Bestimmung des Bundesraths ihr gesamtes Erzeugniß zum niedrigeren Abgabensatz herstellen, d. h. es sind dies Brennereien, die überhaupt kein besonderes Kontingent erhalten. Es ist denn auch durch F. M. G. vom 16. Februar 1896 III. 8347 bestimmt worden, daß diese Befugniß den neu entstandenen Brennereien der bezeichneten Art (d. h. also den kleinsten Betrieben), auch schon während derjenigen Kontingentsperiode zustehen soll, in welcher sie entstanden sind.

Die Provinzial-Steuerdirektion, welche nun, wie oben erwähnt, auch neu entstandenen größeren landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien für das laufende und zum Theil schon für das verflossene Betriebsjahr ein Kontingent zugewiesen hat, hat also die beschränkende Bestimmung der Ministerialverfügung irrtümlich übersehen. Zedenfalls darf verlangt werden, daß diesen Brennereien das ihnen irrtümlich zuerkannte Kontingent von 1000 Litern für diese Kampagne wieder entzogen wird.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß in vielen Brennereien immer noch der Irrthum besteht, daß es für die Größe des ihnen zufallenden Kontingents von vortheilhaftem Einfluß wäre, wenn sie in diesem Betriebsjahr besonders stark brennen, und daß dieser Irrthum zum Theil auch, wie uns berichtet wird, von den Beamten der Steuerverwaltung gefördert wird. Wir bemerken, daß die Größe des diesjährigen Betriebsumfangs auf das Kontingent ohne jeden Einfluß ist, ja, daß es sogar ohne Belang wäre, wenn die Brennereien in diesem Jahre überhaupt nicht in Betrieb wären.“

*oder wie wir lieber wünschen möchten in der Mitteilung. d. Red.

Salzabgabe.

Zum Vollzuge der Vorschrift in § 20, Ziffer 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 und unter Bezugnahme auf § 21 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze hat das Großh. Mecl. Finanz Ministerium und die Landesregierung eine Anweisung, betreffend die Abgabenbefreiung des zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendeten Salzes erlassen.

Tabaksteuer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. November 1897 — § 638 der Protokolle — beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, die durch § 20 der Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 29. Mai 1880 den Direktivbehörden eingeräumte Befugniß zur Errichtung besonderer Tabakverwertungsstellen auf die Hauptämter zu übertragen.